

Aufgrund Beschluss der Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Neuhofener Altrhein/Ochsenfeld am 21.12.2011 ergeht folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung der Fischereigenossenschaft Neuhofener Altrhein/Ochsenfeld:

§ 1

§ 14 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu formuliert:

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die Jahresrechnung ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Altrip zu prüfen.

Die Jahresrechnung und das Prüfungsergebnis sind der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung bis zum Ende des auf das geprüfte Haushaltsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Altrip in Kraft.

Altrip, den 22.12.2011
J a c o b
Vorsitzender